



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 31.03.2016

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	32
Kreistagssitzung	33
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose	34
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	35
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	36

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 04.04.2016, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung (GeschO);
Bestellung der beratenden Mitglieder
2. Kreishaushalt 2016;
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2016 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2015 – 2019
3. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Stadt Schnaittenbach für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Schnaittenbach

4. Förderung des Feuerlöschwesens gemäß Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); Beteiligung des Landkreises Amberg-Sulzbach an den Investitionskosten der Stadt Amberg für die Erneuerung der Atemschutzübungsstrecke
5. Liegenschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach; Grundsatzentscheidung anstehender Bau- und Planungsmaßnahmen
6. Kreisbauhof des Landkreises Amberg-Sulzbach, Stützpunkt Sulzbach-Rosenberg; Planungsaufträge für weitere Investitionsmaßnahmen
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/21.03.2016

Kreistagssitzung

Am Montag, 11.04.2016, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Übergabe des Agenda 21 – Preises des Landkreises Amberg-Sulzbach für den Jahresrhythmus 2015/2016
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses - § 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG) und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung (GeschO); Bestellung der beratenden Mitglieder
3. Kreishaushalt 2016; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2016 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2015 – 2019
4. Liegenschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach; Grundsatzentscheidung anstehender Bau- und Planungsmaßnahmen
5. Kreisbauhof des Landkreises Amberg-Sulzbach, Stützpunkt Sulzbach-Rosenberg; Planungsaufträge für weitere Investitionsmaßnahmen
6. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/23.03.2016

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sind bis spätestens 31.12.2016 alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz teilt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Schreiben vom 29.02.2016 mit, dass ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe besteht. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose (Varroose) kommt. Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Fachzentrum Bienen, bestätigt diese Feststellung.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die § 1 und § 24 Abs. 3 Nr. 10 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Gemäß der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht in Bayern ein flächendeckender Varroatosebefall der Bienenvölker. Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose (Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Amberg-Sulzbach gegen Varroamilben) sind daher anzuordnen. Um die jeweils aktuelle Befallssituation berücksichtigen zu können, wird die Anordnung auf das Behandlungsjahr bis 31.12.2016 befristet.
2. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
3. Für diese Anordnung werden gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach: 11 01 65,
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG sofort vollziehbar.
2. Bestellungen von Behandlungsmitteln der Imker bei den Veterinärämtern müssen von den einzelnen Imkern mit Name und Adresse unter Angabe der jeweiligen Menge der bestellten Varroabekämpfungsmitteln erfolgen. Sammelbestellungen von Ortsvereinen sind nicht möglich.
3. Jeder bestellende Imker hat die aktuelle Zahl seiner Bienenvölker zu melden.
4. Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen nur an den Tierhalter/Imker, für dessen Tiere sie bestimmt sind, abgegeben werden. Eine unmittelbare Abgabe in diesem Sinn liegt auch vor, wenn die Arzneimittel an Familienangehörige oder Personal des Imkers, für dessen Tiere die Arzneimittel bestimmt sind, ausgehändigt werden. Die Abgabe über Boten oder andere Beauftragte des Imkers ist hingegen nicht mit dem Arzneimittelgesetz vereinbar.

Amberg, 23.03.2016

gez.

Richard Reisinger

Landrat

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 19.04.2016, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/30.03.2016

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE16-008	10.06. – 21.06.2016	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ensdorf, Freihung, Geben- bach, Hahnbach, Kümmers- bruck, Hirschau, Königstein, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach, Ursensollen, Vilseck

Bemerkungen:

Fallschirmübung mit einer Drop Zone im Osten des Truppenübungsplatzes Hohenfels und taktische Kolonnenbewegungen der Unterstützungskräfte

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 43, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

43/18.03.2016
